

## **I. Namen/Sitz**

Unter der Bezeichnung Verband Immobilien Schweiz VIS besteht ein Verein, dieser bildet eine juristische Persönlichkeit nach Art. 60 ff ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen. Er hat seinen Sitz in Bern.

## **II. Zweck**

- Der Verein bewahrt, unterstützt, koordiniert und organisiert die Interessen institutioneller und grosser privater Immobilien-Investoren in allen Belangen.
- Er vertritt die Interessen aller Mitglieder und interessierten Kreise in allen Landesteilen der Schweiz.
- Der Verein ist politisch unabhängig.
- Er betreibt keine gewinnorientierte Tätigkeit.
- Der Verein sucht eine enge Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Immobilienwirtschaft.

## **III. Mitgliedschaft**

1. Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen, welche ein Immobilienportfolio direkt halten oder für dessen Management zuständig sind, aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung und mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses des Vereinsvorstandes begründet.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Wird das Aufnahmegesuch vom Vorstand abgewiesen, so kann der Interessent eine Beurteilung des Gesuches vor der Vereinsversammlung verlangen. Das Gesuch wird an der Vereinsversammlung traktandiert, deren Beschluss ist definitiv.
4. Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung, welche auf Jahresende und unter Berücksichtigung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zu erfolgen hat.
5. Wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt oder dem Ansehen des Vereins abträgliche Aktivitäten entfaltet, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der mit eingeschriebenem Brief zu eröffnende Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach vorheriger Anhörung des betroffenen Vereinsmitgliedes. Innert dreissig Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses hat das betroffene Mitglied ein Recht auf Rekurs an die Vereinsversammlung, welcher mit schriftlicher Erklärung einzureichen ist. Ein Ausschluss kann auch erfolgen bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.
6. Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen. Das austretende Vereinsmitglied schuldet sowohl ausstehende wie laufende Mitgliederbeiträge.

## **VIS Statuten**

## **IV. Organisation**

### **1. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisoren

### **2. Die Vereinsversammlung**

#### **2.1 Zusammensetzung**

Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.

#### **2.2 Einberufung**

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt:

- durch den Vorstand
- auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder
- auf Verlangen der Revisoren

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung. Die Frist ist gewahrt, wenn der Poststempel eines schweizerischen Postamtes auf dem Zustellcouvert das Datum ausweist, welches dem Tag der Vereinsversammlung vierzehn Tage vorausgeht.

#### **2.3 Aufgaben**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:

- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme und Genehmigung des Revisionsberichts
- Kenntnisnahme und Genehmigung des Protokolls
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten für die Dauer von 2 Jahren, wobei die Wiederwahl zulässig ist
- Wahl der Revisoren für die Dauer von 2 Jahren, wobei die Wiederwahl zulässig ist
- Kenntnisnahme der durch den Vorstand vorgeschlagenen Jahreszielsetzungen für das kommende Vereinsjahr
- Festlegung des Budgets und des Jahresbeitrags für das kommende Vereinsjahr
- Entscheidung über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich der Nichtaufnahme von Neumitgliedern und des Ausschlusses von Vereinsmitgliedern
- Behandlung sämtlicher weiterer, ihr durch die Vereinsstatuten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte, sowie alle Geschäfte, welche nicht anderen Organen vorbehalten sind
- Erlass und Genehmigung von Änderungen des Organisations- und Geschäftsreglementes

## **2.4 Beschlussfähigkeit**

Über Geschäfte, welche mit der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Allfällige Traktanden der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

## **2.5 Stimmrecht und Mehrheit**

Die Mitglieder haben in der Vereinsversammlung ein Stimmrecht. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind nicht zulässig.

Im Falle der Stimmgleichheit fällt dem Vereinspräsidenten der Stichentscheid zu.

Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Vereinsbeschlüsse erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlange ausdrücklich eine geheime Beschlussfassung.

## **2.6 Protokoll**

Über die Vereinsversammlungen wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vereinspräsidenten zu unterzeichnen.

## **2.7 Zeitpunkt der Jahresversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

## **2.8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung durch Beschluss der Mitglieder bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder. Die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschliesst über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

## **3. Der Vorstand**

### **3.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich aus maximal 13 Mitgliedern, inklusive des Präsidenten zusammen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand kann aus seinen Reihen einen Ausschuss bestimmen und ihm die Führung des Tagesgeschäftes oder besondere Aufgaben übertragen.

### **3.2 Einberufung**

Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Präsident und/oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Im Normalfall wird ein jährlicher Sitzungskalender erstellt.

Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens sieben Tage vor der Sitzung.  
In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die zu erledigenden Traktanden bekanntzugeben.

### **3.3 Beschlussfassung**

Für die Beschlussfassung ist ein Anwesenheitsquorum von mindestens 50 % aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Stimmenmehr. Beschlüsse auf dem Zirkulationswege erfordern die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Dem Präsidenten fällt der Stichentscheid zu.

### **3.4 Aufgaben**

Dem Vorstand fallen nachstehende Aufgaben zu:

- Leitung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen (der Vorstand bestimmt einen Sprecher)
- Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- Verwaltung des Vermögens
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Einsetzen von Fachgruppen, Ernennung und Abberufung der Fachgruppenmitglieder
- Prüfung und Aufnahme neuer Mitglieder
- Beschlüsse über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Ausarbeitung und Verabschiedung des Jahresbudgets
- Führen der Vereinsrechnung

### **3.5 Protokoll**

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **4. Geschäftsstelle**

Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsstelle zur Unterstützung der Verbandsführung im Rahmen des genehmigten Budgets zu beauftragen.

### **5. Revisoren**

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Betriebsrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung jährlich schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

### **6. Fachgruppen / Projekte**

Fachgruppen zur Behandlung spezieller Fragen werden vom Vorstand ernannt. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres vom Vorstand genehmigten Pflichtenheftes und Budgets selbständig aus.

Der Vorstand kann auch Nichtmitglieder in Fachgruppen berufen.

## **V. Finanzen**

### **1. Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- den ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen (Projekte)
- den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Spenden, Schenkungen, Legate
- Erlöse aus Veranstaltungen

### **2. Ausgaben**

Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die kraft Vereinsmitgliederbeschluss oder Beschluss des Vorstandes zu tätigen sind sowie für die Kosten der üblichen Vereinsverwaltung.

### **3. Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember ab.

### **4. Haftung**

Es haftet für Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen, die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **1. Vereinsjahr**

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **2. Inkrafttreten der Statuten**

Die Statuten sind mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 12. September 1995 in Kraft getreten. Für den Text der zweisprachigen Statuten gilt die deutschsprachige Ausgabe als Grundlage.

### **3. Liquidation des Vereins**

Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu.

### **4. Schiedsgericht**

Alle sich aus oder in Zusammenhang mit den vorliegenden Statuten zwischen einzelnen Organen oder zwischen Organen und Mitgliedern ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solche über ihre Gültigkeit, Rechtswirksamkeit und Abänderung sowie über die Auflösung des Vereins werden endgültig durch ein Schiedsgericht mit Sitz in Bern unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte gemäss den Vorschriften des Konkordates vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit entschieden.

*Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. September 1995 genehmigt.*

*Teilrevision vom 8. Juni 2002.*

*Teilrevision vom 14. September 2005.*

*Teilrevision vom 4. Juni 2014.*

*Teilrevision vom 3. Juni 2015.*

*Teilrevision vom 2. Dezember 2015.*

*Teilrevision vom 21. Juni 2017.*

Bern, 21. Juni 2017

Dr. Daniel Fässler



Präsident VIS

Bettina Mutter



Geschäftsführerin VIS